

1234. Strassen. Nachdem der Gemeindrat Uetikon bereits unterm 24. August 1899, behufs Berücksichtigung im Budget für das Jahr 1900, die Baurechnung über die Ausführung der Straße Großdorf-Kleindorf-Bühlen angemeldet hatte, übermittelt er dieselbe am 20. November 1899 samt den nötigen Akten und Belegen und ersucht um Festsetzung eines möglichst hohen Staatsbeitrages. Die genannte Straße habe eigentlich den Charakter einer Straße I. Klasse und diene als Zufahrt zu dem im Weingarten projektirten kantonalen Altersasyl.

Die Baudirektion berichtet:

1. Mit Beschluß vom 3. Februar 1898 genehmigte der Regierungsrat das Projekt für eine Straße II. Klasse Großdorf-Kleindorf-Bühlen, Verbindung der Straße I. Klasse No. 4 Uetikon am Hubplatz mit der Straße I. Klasse No. 6 Männedorf bei Bühlen und es wurden die Gemeinden Uetikon und Männedorf verpflichtet, den Bau der Straße womöglich bis Ende 1898 zu vollenden.

2. Die vom Gemeindrat Uetikon unterm 13. Mai 1898 vorgelegten Expropriationsverträge (ausgenommen der mit Heinrich Pfister auf der Hub) wurden von der Baudirektion am 6. Juni 1898 genehmigt, dagegen wurde die Ratifikation des Bauvertrages zwischen dem Gemeindrat Uetikon und den Unternehmern Volponi & Adreani verweigert, da eine billigere Uebernahmsofferte von einem bewährten und leistungsfähigen zürcherischen Unternehmer nicht berücksichtigt wurde.

Die Baudirektion fand es für notwendig, den Vorbehalt zu machen, daß, sofern der Gemeindrat die Baute dennoch durch Volponi & Adreani ausführen lassen wolle, seinerzeit der Staatsbeitrag auf Grund einer Uebernahmsofferte mit 16 % Abgebot (Gosweiler, Zürich) berechnet werde. Nach Vertrag haben Volponi & Adreani die Bauarbeiten mit 13 % Abgebot übernommen. Der Gemeindrat Uetikon hielt am Unternehmer fest, veranlaßte denselben aber noch zu einem Abstrich von 200 Fr. am Akfordbetrag.

3. Die zwischen dem Gemeindrat Uetikon und H. Pfister auf der Hub unterm 4. März 1899 getroffene neue Vereinbarung, betreffend Entschädigung für die durch die Straßenbaute entstandene Verluste an Räumlichkeiten und für innern Ausbau seines Wohnhauses No. 262 im Betrage von 1950 Fr. ist mit Verfügung vom 30. Mai 1899 genehmigt worden.

4. Die Straße ist im Herbst 1898 vollendet und deren Unterhalt vom Staate auf 1. Januar 1899 übernommen worden. Ihre Länge beträgt auf dem Gebiete der Gemeinde Uetikon 762 m, die Kronenbreite 5 m und die Gebietsbreite 6,5 m.

5. Nach der vom Gemeindrat und der Gemeindeversammlung Uetikon, sowie vom Bezirksrat Meilen genehmigten Baurechnung betragen die Kosten:

I. Einnahmen:

II. Ausgaben:

1. Expropriation	Fr. 29,778. 25	
2. Bauarbeiten		
a) Erdarbeiten	Fr. 2,740. 40	
b) Kunstbauten	„ 10,792. 55	
c) Steinbett und Befiesung	Fr. 7,878. 50	
Zusammen	Fr. 21,411. 45	
Abgebot 13 %	„ 2,783. 50	
Verbleiben	Fr. 18,627. 95	
d) Regiearbeiten	„ 614. —	
		Fr. 19,241. 95
3. Verschiedenes	„ 1,237. 53	
	Summa	Fr. 50,257. 73

III. Nettokosten

Fr. 48,753. 28

Für die Berechnung des Staatsbeitrages fallen laut § 9 der bezüglichen Verordnung u. A. außer Betracht:

1. Zinse für Landentschädigungen, welche in vorstehender Kostenzusammenstellung mit 550 Fr. 40 Rp. figuriren.

2. Taggelder der Behörden inklusive juristischer Vertreter des Gemeindrates, zusammen im Betrage von 190 Fr. 80 Rp.

Ferner ist im Sinne der Verfügung vom 6. Juni 1898 betreffend Vorlage der Bau- und Expropriationsverträge der Staatsbeitrag auf Grund einer Uebernahmsofferte mit 16 % anstatt 13 % Abgebot zu berechnen, was einer Reduktion der Baukosten, speziell der Akfordarbeiten, um 642 Fr. 30 Rp. entspricht, wogegen aber der Abstrich von 200 Fr. am Akfordbetrag nicht unter den Einnahmen aufzuführen ist.

Die für den Staatsbeitrag maßgebenden Nettokosten werden somit um 1,183 Fr. 20 Rp. kleiner, sie betragen 47,570 Fr. 8 Rp. und zwar ergeben sich für die verschiedenen Arbeitsgattungen folgende Beträge, denen zur Vergleichung diejenigen des Voranschlages ebenfalls beigefügt sind:

I. Einnahmen.

Verkauf von altem Fußweggebiet

und Abbruchmaterialien

1,304. 45

II. Ausgaben:

	Wirkliche Kosten Fr.	Voranschlag Fr.
1. Vorarbeiten (Profilirmaterial)	96. 20	
2. Expropriation	29,271. 70	26,390. —
3. Erdarbeiten	2,301. 95	2,978. 20
4. Kunstbauten (Brücken, Dohlen, Mauern, Schalen zc.)	9,385. 05	4,913. 25
5. Steinbett und Befiesung	6,623. 95	6,601. —
6. Schutzwehren und Marken	323. 85	100. —
7. Verschiedenes (Unvorhergesehenes)	871. 83	4,017. 53
	zusammen	48,874. 53
		45,000. —

III. Nettokosten

Fr. 47,570. 08

oder per laufenden Meter

„ 62. 43.

Der Voranschlag wurde demnach um rund 2,500 Fr. oder um zirka 5,7 % überschritten. Der Posten für Expropriation, abzüglich von zirka 1200 Fr. Einnahmen, wurde besonders infolge der hohen Entschädigungen für den Abbruch von Gebäulichkeiten, sowie eine große Anzahl von Bäumen um rund 1700 Fr., derjenige für Kunstbauten einiger nicht vorgesehenen längeren Wasserleitungen zc. und der Mehrkosten der Bachbrücke im Kleindorf wegen um zirka 4,400 Fr. überschritten, währenddem die veranschlagten Kosten der Erdarbeiten nicht erreicht wurden und der Posten „Verschiedenes“ bedeutend unter dem Voranschlag blieb.

6. Bei einem Steuerkapital von 3406 Fr. per Einwohner und einem durchschnittlichen Steuerfuß von 7,8 ‰ (laut Gemeindefinanzstatistik von 1893—1897) ergibt sich als Bestimmungszahl 3016; die Gemeinde Uetikon hat somit nur Anspruch auf einen Beitrag von 20 % der Baukosten oder rund 9,515 Fr.

7. Der Gemeinderat Uetikon hat unterm 10. November 1898 die zürcher. Kantonalbank ermächtigt, den der politischen Gemeinde

Uetikon zukommenden Staatsbeitrag auf Abrechnung an einem Darlehen von 30,000 Fr. in Empfang zu nehmen und dafür rechtsgültig zu quittiren (s. Akten vom 21. Dezember 1898).

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Uetikon a. S. wird an die 47,570 Fr. 08 Rp. betragenden Kosten für den Bau der Straße II. Klasse Großdorf-Kleindorf-Bühlen auf Rechnung des Titels IX C c 2, ein Beitrag von 9,515 Fr. verabreicht und es ist dieser Betrag laut Vollmacht vom 10. November 1898 (Verfügung vom 21. Dezember 1898) der Zürcher Kantonalbank anzuweisen.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Uetikon unter Rückschluß der Belege und an die Baudirektion unter Zustellung der übrigen Akten.